

Schiedsgerichtsordnung

Zuletzt geändert auf der LDK am 2. März 2013 in Potsdam

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Landesschiedsgericht hat die Aufgabe, auf Antrag in den in § 15 Landessatzung genannten Fällen tätig zu werden. Dabei soll es in jedem Stadium des Verfahrens versuchen, die Streitigkeiten zwischen den Parteien beizulegen.
- (2) Ist eine Schlichtung nicht möglich, entscheidet das Landesschiedsgericht über die Anträge der Parteien.
- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Landesschiedsgericht ist gemäß § 15 Abs. 4 Landessatzung zuständig für:
 - a) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen,
 - b) die Anfechtung oder die Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen und parteiinternen Wahlen,
 - c) Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen anderer Landesverbände und dem Landesverband Brandenburg sowie bei Streitigkeiten, für die das Landesschiedsgericht Brandenburg nach Bundesschiedsgerichtsordnung zuständig ist, ist das Landesschiedsgericht erste Instanz.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- (1) alle Parteiorgane,
- (2) 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- (3) jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache selbst unmittelbar betroffen ist.

§ 4 Sitz und Geschäftsführung

- (1) Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz der Partei Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle ist verpflichtet, die Arbeit des Landeschiedsgerichts zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Versendung von Ladungen und die Erledigung der notwendigen Korrespondenz,
- die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten,
- die Bereitstellung von ProtokollführerInnen,
- die Beschaffung von Büromaterialien bzw. Fachliteratur, welche für die Arbeit des Landesschiedsgerichts erforderlich sind.

Die Entscheidung, welche Kosten bzw. Maßnahmen bzw. Materialien für die Arbeit des Landesschiedsgerichts erforderlich sind, trifft das Landesschiedsgericht nach Rücksprache mit dem Landesschatzmeister. Die Entscheidung erfolgt durch die gewählten SchiedsrichterInnen.

§ 5 Güteverhandlung

Die Güteverhandlung dient der Schlichtung. Sie wird von einem beauftragten Mitglied des Landesschiedsgerichts anberaumt und durchgeführt. Über die Güteverhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Landesschiedsgericht und den Beteiligten zuzuleiten ist.

§ 6 Verfahrensvorbereitung

(1) Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und unter Angabe von Absender und Telefon/Fax-Verbindung einzureichen.

(2) Ein Antrag, der den Anforderungen nach §6 Abs.(1) nicht genügt, kann vom Landesschiedsgericht als unzulässig zurückgewiesen werden.

(3) Vier Wochen nach Eingang eines Antrags soll ein Termin zur Güteverhandlung anberaumt worden sein. Innerhalb von drei Wochen nach dem Scheitern der Güteverhandlung muss eine mündliche Verhandlung anberaumt bzw. der Antrag in geeigneter Weise abschließend bearbeitet worden sein.

(4) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts. Die/der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen zuzustellen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.

Die Ladung muss enthalten:

- a) Gegenstand, Ort, Tag und Zeit der Verhandlung,
- b) die in dieser Landesschiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen,
- c) den Hinweis auf die Freistellungsverpflichtung der/des Arbeitgebers/in.

(4) Die/der Vorsitzende kann vor der Festlegung des Termins der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten die Vorlage weiterer Beweismittel verlangen. Kommen Beteiligte dem Verlangen zur Vorlage weiterer Beweismittel nicht fristgemäß nach, kann das Schiedsgericht nach Beratung ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Erhebt einer der Beteiligten gegen diese Entscheidung innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Landesschiedsgericht, so hat dieses innerhalb einer angemessenen Frist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

(5) Der/die Vorsitzende kann seine/ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer gewählten BeisitzerIn übertragen.

§ 7 Verfahrensbeteiligung

Beteiligte in einem Schiedsgerichtsverfahren sind:

- a) AntragstellerIn und AntragsgegnerIn bzw. deren Vertretungsorgane,
- b) bei Ordnungsmaßnahmen ist jeder Gebietsverband bzw. dessen Vertretungsorgan, gegen dessen Mitglied sich das Verfahren richtet, bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung beteiligungsberechtigt. Allen Beteiligungsberechtigten sind die Anträge und mit der Beteiligungserklärung alle Schriftsätze zuzustellen,
- c) das Landesschiedsgericht kann weitere Mitglieder bzw. Vertretungsorgane, die ebenfalls in der Sache selbst betroffen sind, nach eigenem Ermessen beiladen. Das Landesschiedsgericht informiert den Landesvorstand mindestens über die Aufnahme und den Abschluss des Verfahrens. Bei einem längeren Prozess wird der Landesvorstand auch über Zwischenstände informiert.

§ 8 Einstweilige Anordnung

(1) Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen. Gegenstand einer einstweiligen Anordnung kann auch eine vorläufige Amtsenthebung für maximal zwei Monate sein.

(2) Die einstweilige Anordnung ist keine Entscheidung in der Hauptsache.

(3) Die einstweilige Anordnung kann wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch die/den VorsitzendeN und eineN gewählteN BeisitzerIn ergehen.

(4) Gegen die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung erging, kann die/der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landesschiedsgericht einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die/der Betroffene ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren. Über die Beschwerde entscheidet das Landesschiedsgericht in mündlicher Verhandlung.

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Zusammensetzung: VorsitzendeR, zwei gewählte BeisitzerInnen.
- (2) Die Reihenfolge der gewählten BeisitzerInnen regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 10 Befangenheit

- (1) Gegen die gewählten Mitglieder des Landesschiedsgerichts kann von jeder/m Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit ein Antrag auf Ablehnung gestellt werden.
- (2) Die/der Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unter Angabe der Gründe unverzüglich vorzubringen, nachdem ihr/ihm der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte.
- (3) Über den Antrag auf Befangenheit entscheidet das Landesschiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattgegeben, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Landesschiedsgerichts für begründet erachten.
- (4) Jedes Mitglied des Landesschiedsgerichts kann sich unter Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

§ 11 Alleinentscheid

- (1) Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann die/der Vorsitzende den Antrag durch Vorentscheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Gegen den Vorbescheid der/des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Ansonsten wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die Einspruchsmöglichkeit zu belehren.

§ 12 Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann mit Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung ist parteiöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer/s Beteiligten geboten ist.
- (3) Die mündliche Verhandlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (4) Allen Beteiligten ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.
- (6) Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei oder von Beteiligten kann auch in Abwesenheit der Partei oder der Beteiligten verhandelt und entschieden werden.

§ 13 Mitwirkungspflicht

- (1) Alle Verfahrensbeteiligten und ZeugInnen sind zur Mitwirkung am Verfahren des Landesschiedsgerichts verpflichtet.
- (2) ZeugInnen sind aufgrund ihrer Mitgliedschaft zur Befolgung ihrer Ladung bzw. Aufforderung zur schriftlichen Aussage verpflichtet.

§ 14 Verfahrensbeistände

Alle Beteiligten können in jeder Phase des Verfahrens einen Verfahrensbeistand zur Vertretung ihrer Interessen unter Angabe von Adresse und Telefon/Fax schriftlich benennen.

§ 15 Entscheidung

- (1) Der Entscheidung des Landesschiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die sich aus der mündlichen Verhandlung oder den gewechselten Schriftsätzen ergeben.
- (2) Entschieden wird aufgrund nichtöffentlicher Beratung des Landesschiedsgerichts. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts haben über den Verlauf der Beratung Stillschweigen zu wahren. Die

Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im schriftlichen Verfahren entwirft die/der Vorsitzende einen Beschlusssentwurf.

(3) Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts muss begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die Entscheidung ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

(4) Das Landesschiedsgericht kann die Entscheidung veröffentlichen.

§ 16 Entscheidung im Parteiordnungsverfahren

Ein Parteiordnungsverfahren endet durch die Feststellung, dass kein parteischädigendes Verhalten zu ermitteln war, oder durch eine der folgenden Entscheidungen:

- a) Verwarnung,
- b) Enthebung aus einem Parteiamt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
- c) Aberkennung des passiven Wahlrechts für Parteiämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
- d) zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
- e) Ausschluss aus der Partei.

§ 17 Berufung

(1) Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts können alle Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesschiedsgericht Berufung einlegen.

(2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich gegen eine einstweilige Anordnung.

§ 18 Zustellung

(1) Die Zustellung im Sinne dieser Landesschiedsgerichtsordnung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Versand an das von der/dem jeweiligen Beteiligten angegebene Telefaxgerät. Ist die/der Beteiligte durch einen Beistand vertreten, kann die Zustellung auch an diesen erfolgen.

(2) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die/der AdressatIn die Annahme verweigert.

(3) Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Zustellung an die Anschrift erfolgte, die der/die Betreffende gegenüber der zuständigen Parteigliederung zuletzt angegeben hat, und die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§ 19 Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Verfahrens trägt der Landesverband Bündnis 90/Die Grünen Brandenburg. Hierzu gehören insbesondere die Zustellungskosten, die Fahrtkosten und der Verdienstausschlag der geladenen ZeugInnen sowie die Kosten der Parteien für die Teilnahme an der Güteverhandlung.

(2) Im Falle eines Parteiordnungsverfahrens, das mit Freispruch oder Antragsrücknahme durch die/den AntragstellerIn endet, hat das Landesschiedsgericht der/dem AntragstellerIn oder dem Landesverband aufzugeben, der/dem AntragsgegnerIn die notwendigen Auslagen zu erstatten. Die Kosten eines Verfahrensbeistandes vor und in der Güteverhandlung sind nicht erstattungsfähig. Die/der AntragstellerIn kann nach der Zurückziehung des Antrags in der Güteverhandlung nicht mehr mit den Kosten der anderen Partei belastet werden.

(3) Im Übrigen kann das Landesschiedsgericht nach seinem Ermessen einer Partei die Erstattung der Auslagen der anderen Partei auferlegen, wenn erstere einen von vornherein offensichtlich unbegründeten Antrag weiterhin verfolgte.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Landesschiedsgerichtsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Landesmitgliederversammlung sofort in Kraft.